

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2567/25

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des BuS vom 21.10.2025 zum TOP 4.2 – Drucksache 1814/25 Einbindung von Elternvertretern in das Ausschreibungsverfahren für die Essenversorgung an Erfurter Schulen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Grundsätzlich ist die Entnahme von Trinkwasser an geeigneten Entnahmestellen in Schulgebäuden möglich. Die Trinkwasserqualität wird in den Einrichtungen im Rahmen regelmäßiger Eigenkontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt überprüft; entsprechende Ergebnisse liegen dem Amt für Gebäudemanagement vor.

Aus Sicht des Amtes für Gebäudemanagement ist es technisch grundsätzlich umsetzbar, zentrale Trinkwasserentnahmestellen in Schulgebäuden einzurichten, die außerhalb von Toilettenbereichen liegen. Hierfür kommen insbesondere allgemein zugängliche Bereiche wie Flure, Foyers oder Aufenthaltsbereiche in Betracht. Erforderliche technische Voraussetzungen (z. B. geeignete Leitungsführung, Armaturen, ggf. Anschlüsse für Wasser/Abwasser sowie bauliche Rahmenbedingungen) sind standortbezogen zu prüfen und können – sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – hergestellt werden.

Bei der Einrichtung und dem Betrieb zentraler Trinkwasserentnahmestellen sind die rechtlichen Anforderungen an die Trinkwasserhygiene sowie die Betreiberpflichten einzuhalten. Neben der technischen Herstellung ist insbesondere ein hygienisch sicherer Betrieb dauerhaft zu gewährleisten. Dies umfasst die Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen Betriebs zur Vermeidung von Stagnationswasser, insbesondere in Wochenend- und Ferienzeiten. In der betrieblichen Praxis ist hierbei regelmäßig sicherzustellen, dass Entnahmestellen bei Nutzungsunterbrechungen von mehr als 72 Stunden gespült werden bzw. alternative Maßnahmen zur Stagnationsvermeidung greifen. Da dies bisher über das technische Personal des Amtes geschieht, stellt dies keine Hürde für eine mögliche weitere Trinkwasserentnahmestelle dar.

Weiterhin ist die regelmäßige Reinigung der Entnahmestelle (Armatur, Auslaufbereich und Umfeld) organisatorisch festzulegen und sicherzustellen. Ebenso sind ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept (z. B. Funktionsprüfungen, Instandsetzung bei Defekten sowie ggf. erforderliche Wechsel von Bauteilen/Filtern) sowie klare Zuständigkeiten und Abläufe zur Dokumentation der Maßnahmen festzulegen. Auch hierbei versteht sich das Amt für Gebäudemanagement als Dienstleister und kann diese Aufgaben übernehmen.

Eine Einrichtung im unmittelbaren Küchen- bzw. Essensversorgungsbereich ist aufgrund der dort abweichenden Zuständigkeiten, betriebsorganisatorischen Anforderungen sowie der Einordnung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten gesondert zu bewerten.

Anlagen

---

gez. Arne Ott  
Unterschrift Amtsleitung A23

14.01.2026  
Datum